

Bürgerinitiative Weinböhla e. V. – Spitzgrundstraße 55 - 01689 Weinböhla

Landratsamt Meißen
Rechts- und Kommunalamt
Herr Engelhard
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

1. Februar 2016

Rechtsauskunft zur Erhebung von Ausgleichsbeiträgen in Sanierungsgebieten

Sehr geehrter Herr Engelhard,

der Gemeinde Weinböhla liegt das Gutachten zur Erhebung von Ausgleichsbeiträgen im Sanierungsgebiet vor, welches nach entsprechendem Gemeinderatsbeschluss das Büro Dr. Sattler erstellt hat.

In der nächsten Gemeinderatssitzung am 24.02.2016 sollen die entsprechenden Beschlüsse zur Abstimmung kommen. Da wir diese Ausgleichsbeiträge vom Grunde her nicht akzeptieren, uns aber der terminliche Druck bezüglich der finanziellen Vorteile bei vorzeitiger Ablösung bewusst ist, bitten wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten gibt es, die Bescheide der Gemeinde oder die Zahlung der Grundstückseigentümer dahingehend zu gestalten, dass bei einer eventuellen Änderung der Bundesgesetze die Option besteht, die gezahlten Beiträge zurück zu zahlen (Anlass für diese Hoffnung gibt z. B. die geänderte Richtlinie zu Straßenausbaubeiträgen ...).
2. Es wird in dem genannten Gutachten von einer Einnahme aus der Erhebung von Ausgleichsbeiträgen in Höhe von 486 T€ ausgegangen. Gemeinderat und Gemeindeverwaltung waren sich in den vergangenen Jahren stets einig darüber, ihrer Verantwortung für die finanzielle Situation der Gemeinde als Voraussetzung für die gedeihliche Entwicklung des Ortes und ein gutes soziales Klima gerecht zu werden (nur 207 € Pro-Kopf-Verschuldung, Haushaltüberschuss 2014: 827 T€). Wäre auf Grund dieser Situation nicht ein öffentliches Interesse zu begründen, auf unnötige Härte gegenüber den im Sanierungsgebiet wohnenden Bürgern zu verzichten und so den sozialen Frieden zu wahren?
3. In der SZ vom 26.06.2014 ("Wie Meißen die Hausbesitzer abkassiert") wird Baudezernent Steffen Wackwitz zitiert, dass sich der Sanierungszeitraum per Stadtratsbeschluss noch von 2017 auf 2021 verlängern ließe. Ist das so richtig?

Wenn ja, wäre das auch für Weinböhlä eine Möglichkeit, den Grundstückseigentümern im Sanierungsgebiet bei vorzeitiger Zahlung die gesetzlich möglichen 20 % Abschlag über einen bedeutend längeren Zeitraum zu gewähren?

Für eine zeitnahe Beantwortung unserer Fragen wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Grumbach
Fraktionsvorsitzende